

# Damit Sie die Zukunft nicht überholt

Unternehmensgründung auf solider Basis







Existenzgründung: Was muss ich beachten,  
was kann der Notar für mich tun? 2

## Vorbereitung

---

Stimmt die wirtschaftliche Basis? 5  
Wie mache ich mir einen Namen? 6  
Welche Rechtsform ist die richtige? 9

## Rechtsformen

---

Als Einzelunternehmen starten? 10  
Personengesellschaft: GbR, OHG oder KG? 13  
Kommt eine Kapitalgesellschaft infrage? 14  
Wie können sich Freiberufler zusammentun? 17

## Unternehmensgründung

---

Gesellschaftsvertrag nach Maß 18  
Was ist beim Handelsregistereintrag zu beachten? 22  
Und noch mehr Register ... 25

## Wandel & Nachfolge

---

Was ist bei Wachstum und Veränderung wichtig? 29  
Was sollte ich schon heute für die Zukunft regeln? 30

Informationen und Kontakt 32

# Existenzgründung – Was muss ich beachten, was kann der Notar für mich tun?

Wer den Schritt in die Selbstständigkeit wagt, braucht zuerst einmal Expertise, klare Ziele, unternehmerisches Gespür und eine wirtschaftlich solide Basis. Das allein ist schon eine Herausforderung. Doch was ist mit all den rechtlichen Aspekten? Welche Vorschriften sind zwingend zu beachten? Welche Rechtsform ist für die individuelle Situation am besten geeignet? Wie sichert man sich ab und behält trotzdem Spielraum für die Zukunft?

Für alle rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung ist Ihr Notar der richtige Ansprechpartner. Er berät Sie umfassend, hilft Ihnen bei der Wahl der richtigen Rechtsform, kümmert sich um die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages, den Vollzug der Gründungsurkunde und die Eintragungen ins Handelsregister.

Auch im Fall von Veränderungen bei Ihrer bereits bestehenden Gesellschaft können Sie sich auf Ihren Notar verlassen. Denn für Themen wie Umstrukturierung, Veränderungen des Gesellschafterbestandes, Anpassungen des Gesellschaftsvertrages oder Ihre Nachfolgeplanung findet er als Experte im Gesellschaftsrecht sowie im Erb- und Familienrecht den besten Weg für Ihr Unternehmen und Ihre Zukunft.



# Rechtssicher mit Spielraum

Wandel & Nachfolge

Unternehmensgründung

Rechtsformen

Vorbereitung

Mit einer Idee  
fängt es an



# Vorbereitung – Stimmt die wirtschaftliche Basis?

Sie haben eine Geschäftsidee? Stellen Sie sie auf den Prüfstand! Sie muss einer kritischen Marktanalyse standhalten, von fachkundigen Stellen bestehen, zukunftsfähig sein, Ihre Existenz sichern.

Der nächste Schritt ist ein detailliert ausgearbeiteter Businessplan mit Rentabilitätsvorschau. Er sollte alle relevanten Faktoren Ihrer Unternehmensidee klar darstellen, die Erfolgchancen und mögliche Risiken aufzeigen. Also klare Antworten auf Fragen geben wie: Was wollen Sie anbieten, gibt es bereits Ähnliches und was unterscheidet Sie? Wie sieht die Personal- und Kostenkalkulation aus? Wie viel Startkapital benötigen Sie? Welche Standortvorteile gibt es? Wird Ihr Unternehmen rentabel sein? Dieser Businessplan ist der rote Faden für Ihre Unternehmensgründung.

Um sich Startkapital zu beschaffen, brauchen Sie außerdem einen Finanzierungsplan. Mögliche Kreditgeber sind Banken und Sparkassen, eventuell auch der Freundes- oder Familienkreis. Zudem könnten Förderprogramme für Existenzgründer in Betracht kommen.



Informieren Sie sich rechtzeitig über eventuell notwendige Genehmigungen. Für bestimmte Tätigkeiten, z. B. in der Gastronomie, brauchen Sie eine Genehmigung des Gewerbebeamten. Manche Handwerker und Freie Berufe müssen zudem fachliche Qualifikationen nachweisen.

# Wie mache ich mir einen Namen?

Bevor Sie Ihrer Firma einen Namen geben, sollten Sie sich überlegen, wie Sie sich positionieren wollen. Fragen Sie sich: Wo soll mein Unternehmen in meinem Marktsegment stehen? Wie soll es wahrgenommen werden? Was macht uns einzigartig? Ein guter, einprägsamer Name hebt Sie von anderen ab, ist Ausdruck Ihrer Individualität und ein bleibender Wert.

Für die Eintragung ins Handelsregister sind bestimmte rechtliche Anforderungen zu beachten. Der Firmenname kann sich beispielsweise auf die Unternehmenstätigkeit oder die Namen der Gesellschafter beziehen und muss den Rechtsformzusatz, z. B. „Mayer GmbH“, enthalten. Außerdem darf der Name nicht irreführend sein, was etwa der Fall wäre, wenn er nichts mit der Tätigkeit Ihres Unternehmens zu tun hätte. Ansonsten sind Ihrer Fantasie kaum Grenzen gesetzt. Ihr Notar berät Sie auch in diesem Zusammenhang gern.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, mit der Industrie- und Handelskammer zu klären, ob der Name firmenrechtlich zulässig ist. Zum Beispiel muss geprüft werden, ob bereits eine gleich oder ähnlich lautende Firma eingetragen ist.



Wichtig ist auch, vorab mögliche Markenrechtsverletzungen zu prüfen. Verletzt Ihr Firmenname die Rechte eingetragener Marken oder Gebrauchsmuster, könnten Schadenersatzforderungen auf Sie zukommen.



# Von wegen Schall und Rauch!

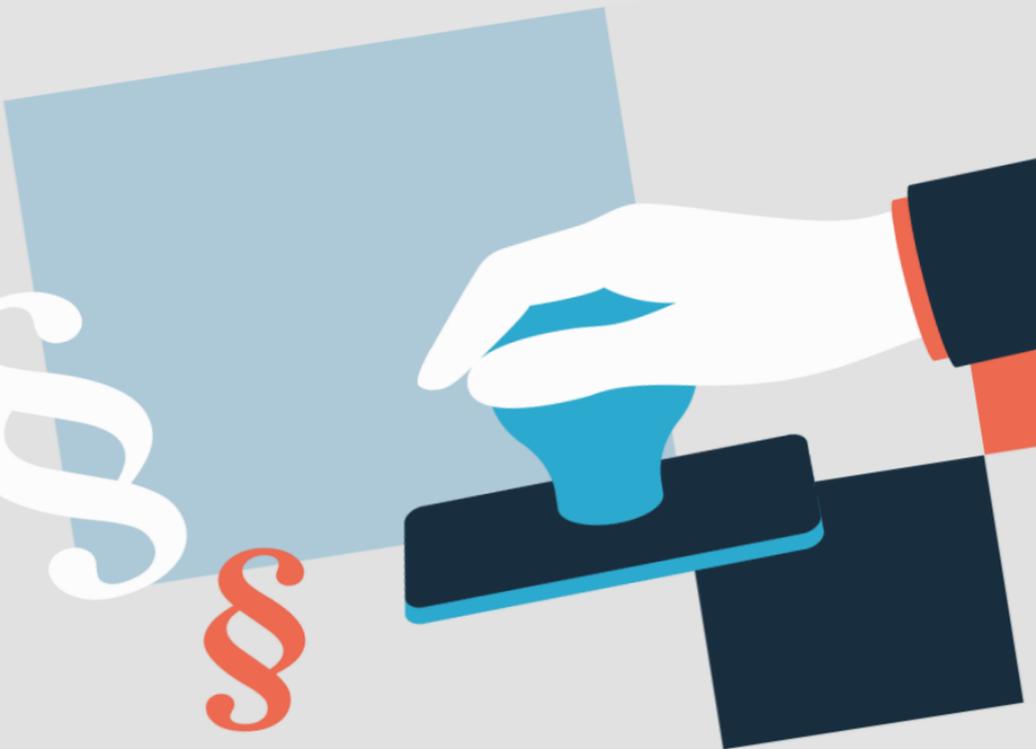
Vorbereitung

Rechtsformen

Unternehmensgründung

Wandel & Nachfolge

# Entscheidung mit Folgen



# Welche Rechtsform ist die richtige?

Welche Rechtsform ist für Ihr Unternehmen die richtige? Dies ist eine ganz entscheidende Frage, weil sie finanzielle, steuerliche und rechtliche Folgen hat. Es geht dabei zum Beispiel um Haftung, Mitspracherechte, Buchhaltungs- und Bilanzierungspflichten, aber auch mögliche ehedüter- oder erbschaftsrechtliche Aspekte. Aufgrund dieser Komplexität sollten Sie Ihren Notar frühzeitig einbinden. Er kennt sich in allen rechtlich relevanten Bereichen aus, kann Gestaltungsspielräume ausschöpfen und Ihrem Unternehmen die passende Rechtsform geben. Am besten gemeinsam mit Ihrem Steuerberater.

Jede Gesellschaftsform ist mit bestimmten Rechten, Pflichten, Vor- und Nachteilen verbunden. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen:

- Einzelunternehmern, die unbegrenzt mit ihrem gesamten Privatvermögen haften.
- Personengesellschaften, bei denen kein Mindestkapital erforderlich ist und die Gesellschafter grundsätzlich persönlich mit ihrem ganzen Vermögen haften.
- Kapitalgesellschaften, bei denen die Gesellschafter nur mit ihrem eingelegten Kapital haften. Sie werden mit einem Gesellschaftsvertrag gegründet, der zwingend notariell beurkundet werden muss.



Nutzen Sie die hohe Kompetenz des Notars in vielen Rechtsgebieten für zweifelsfrei und rechtssicher formulierte Verträge und Erklärungen.

# Rechtsformen – Als Einzelunternehmen starten?

Als Einzelunternehmer brauchen Sie keinen Gründungsvertrag, müssen kein Mindestkapital einzahlen, können alles selbst entscheiden und haben die alleinige Vertretungsmacht. Allerdings haften Sie auch allein – und zwar mit Ihrem gesamten Vermögen!

Betreiben Sie ein Gewerbe, müssen Sie sich beim Gewerbeamt anmelden. Als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist zusätzlich die Eintragung ins Handelsregister notwendig. Der eingetragene Kaufmann führt dann im Firmennamen am Ende die Bezeichnung e.K. – als sichtbares und verlässliches Kennzeichen für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb.

Wichtig: Sobald eine Eintragungspflicht ins Handelsregister besteht, ist die notarielle Beglaubigung des Antrags gesetzlich vorgeschrieben. Ihr Notar berät und unterstützt Sie auch bei den dabei zu beachtenden Formalitäten.



Notare sind elektronisch an die Registergerichte angebunden. Das hat für Sie den Vorteil, dass Ihr Handelsregistereintrag ohne Zeitverlust bei Gericht bearbeitet wird und Sie schneller starten können.

# Allein bestimmen – allein haften

Vorbereitung

Rechtsformen

Unternehmensgründung

Wandel & Nachfolge



**Jede Form  
hat ihre Vorteile**

# Personengesellschaft: GbR, OHG oder KG?

Sie möchten Ihr Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern aufziehen? Für die Gründung einer Personengesellschaft gibt es verschiedene Möglichkeiten, die jeweils ihre Vor- und Nachteile haben.

## Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR):

- Kein Mindestkapital nötig
- Persönliche, unbeschränkte, gemeinsame Haftung als Gesamtschuldner

## Die offene Handelsgesellschaft (OHG):

- Für das kaufmännische Gewerbe
- Grundsätzliche Regelungen wie die GbR
- Hohes Ansehen im Rechtsverkehr und Kreditwürdigkeit durch persönliche Haftung

## Die Kommanditgesellschaft (KG):

- Mindestens ein Komplementär und ein Kommanditist
- Komplementär ist zur Geschäftsführung befugt und haftet unbeschränkt und persönlich
- Kommanditist haftet nur bis zur Höhe seiner handelsregisterlich eingetragenen Einlage
- Kapitalbeschaffung über risikoarme Beteiligung als Kommanditist möglich

## Die Sonderform GmbH & Co. KG:

- Statt einer natürlichen Person ist eine GmbH Komplementärin; diese haftet unbeschränkt mit ihrem Vermögen
- Natürliche Personen haften als Kommanditisten nur mit ihren Stammeinlagen
- Kommanditisten der KG sind regelmäßig auch Gesellschafter der GmbH
- Wirtschaftliche Annäherung an Kapitalgesellschaft

# Kommt eine Kapitalgesellschaft infrage?

Wenn Sie nicht mit Ihrem Privatvermögen haften wollen, können Sie eine Kapitalgesellschaft gründen – dann ist Ihre Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die verschiedenen Gesellschaftsformen haben gemeinsam, dass sie ein gewisses Mindestkapital und einen notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag voraussetzen.

## **Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):**

- Mindeststammkapital 25.000 Euro
- Zur Gründung reicht ein Gesellschafter (Mindesteinzahlung 12.500 Euro)
- Gesellschafter können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sein; diese können auch passiv bleiben
- Geschäftsführer muss nicht Gesellschafter sein

## **Die Unternehmergesellschaft (UG):**

- „Mini GmbH“ – zur Gründung reicht 1 Euro Stammkapital; das Stammkapital sollte sich jedoch am Bedarf orientieren, um Überschuldung zu vermeiden
- Für 1 bis 3 Gesellschafter vereinfachte Gründung mit notariell beurkundetem Musterprotokoll möglich
- Gewinnansparung notwendig, bis 25.000 Euro Mindeststammkapital erreicht sind

## **Die Aktiengesellschaft (AG):**

- Mindestens 50.000 Euro Grundkapital
- Geschäftsführung durch den Vorstand (Mindesteinzahlung 25.000 Euro)
- Kontrolle durch den Aufsichtsrat
- Trennung zwischen Aktionären und Unternehmensführung
- Aktien grundsätzlich leicht übertragbar und vererblich

# Weniger Risiko hat seinen Preis

Vorbereitung

Rechtsformen

Unternehmensgründung

Wandel & Nachfolge

# Als Freiberufler Kompetenzen bündeln



# Wie können sich Freiberufler zusammenschließen?

Sie arbeiten in einem Freien Beruf – z. B. als Arzt, Rechtsanwalt oder Architekt – und möchten nicht Einzelkämpfer bleiben, sondern in Zusammenarbeit mit anderen Kompetenzen bündeln und Synergien nutzen? Dann steht Ihnen die spezielle Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft zur Verfügung.

## Die Partnerschaftsgesellschaft (PartG):

- Nur natürliche Personen sind Gesellschafter
- Kein Mindestkapital erforderlich
- Persönliche, unbeschränkte und gemeinsame Haftung als Gesamtschuldner
- Eintragung in das Partnerschaftsregister

## Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB):

- Variante der PartG
- Seit 2013 eine Alternative zur Limited Liability Partnership (LLP) nach englischem Recht
- Beschränkung der Haftung für fehlerhafte Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen
- Spezielle Haftpflichtversicherung als Voraussetzung

## Voraussetzungen für eine Partnerschaftsgesellschaft:

- Name, der die Berufsbezeichnung, den Namen mindestens eines Partners und den Zusatz „Partnerschaft“ oder „& Partner“ enthält
- Schriftlicher Vertrag zwischen mindestens zwei Partnern
- Notariell beglaubigte Anmeldung der Eintragung in das Partnerschaftsregister
- Gemeinsame Anmeldung durch alle Partner

# Unternehmensgründung – Gesellschaftsvertrag nach Maß

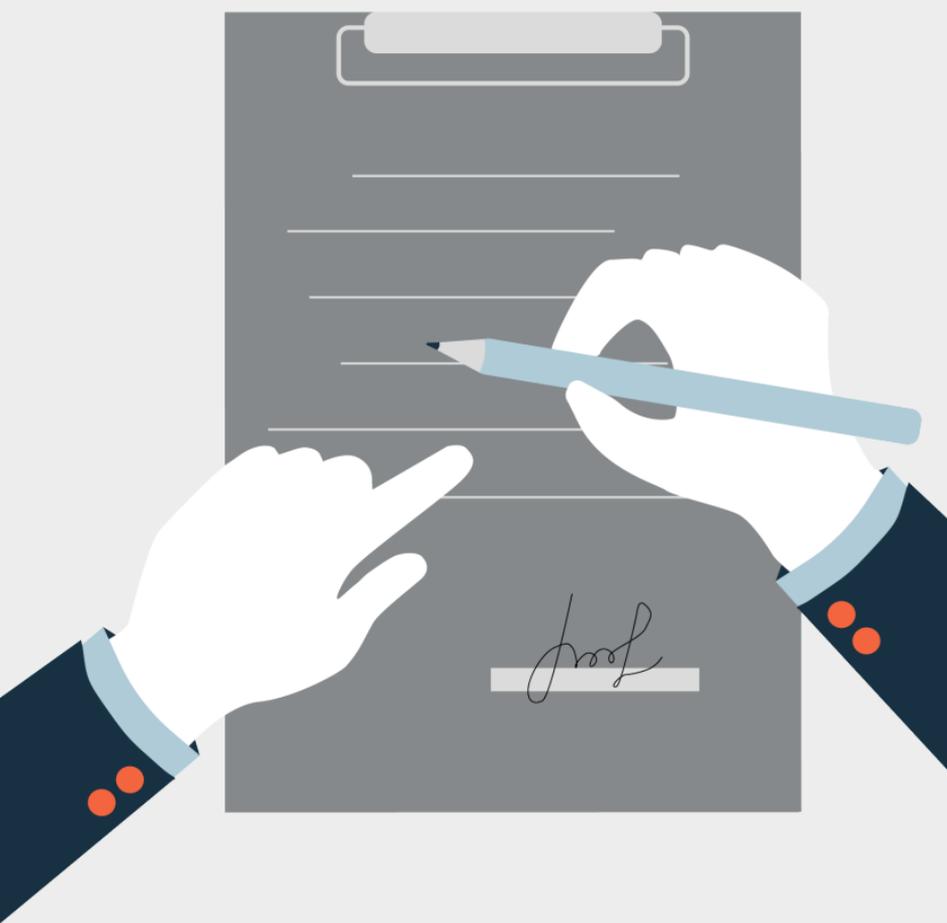
Bei der Gründung einer GmbH, UG oder AG ist die notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben. Eine Personengesellschaft kann man dagegen in der Regel formfrei gründen und einfach loslegen. Nur in bestimmten Fällen ist ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag notwendig, z. B. wenn Grundstücke eingebracht werden. Wer für sein Unternehmen mögliche Gestaltungsspielräume nutzen und Rechtssicherheit haben möchte, sollte sich jedoch in jedem Fall frühzeitig vom Notar beraten lassen. Mit einem notariellen Gründungsvertrag haben Sie einen „Gesellschaftsvertrag nach Maß“ in der Hand, der auf Ihre individuelle Situation zugeschnitten ist, alles eindeutig regelt, was für die Beteiligten geregelt sein sollte und damit spätere Konflikte verhindert.

Was der Gesellschaftsvertrag festlegt:

- Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft
- Aufgaben der Gesellschafter
- Entscheidungsbefugnisse und notwendige Mehrheiten
- Vertretung der Gesellschaft nach außen
- Gewinnverwendung und -verteilung
- Regelungen für das Ausscheiden von Gesellschaftern

Gerade der letzte Punkt sollte klar und unmissverständlich geregelt werden. Also: Unter welchen Umständen kann ein Gesellschafter – freiwillig oder unfreiwillig – ausscheiden? Wird die Gesellschaft in diesem Fall fortgesetzt oder aufgelöst? Wer kann nachrücken? Soll es Abfindungszahlungen geben und wer erhält dann in welchem Fall eine Abfindung in welcher Höhe? Was soll beim Tod eines Gesellschafters geschehen?

# Gemeinsame Ziele, klare Regeln



A man with a beard and glasses, wearing a dark suit, white shirt, and dark tie, is smiling broadly while sitting at a table. He is holding a pen in his hands. In the foreground, the back of a woman's head and shoulders, wearing a light blue shirt, is visible, suggesting a conversation. The background is a blurred office setting with horizontal lines.

Erfolg braucht  
eine sichere Basis

Neben der Neugründung eines Unternehmens kommt in Einzelfällen auch der Kauf einer bereits bestehenden, aber inaktiven sogenannten „Vorratsgesellschaft“ in Betracht. Dies hat den Vorteil, dass man die Einzahlung des Mindestkapitals und die Eintragung ins Handelsregister nicht abwarten muss – die Gesellschaft ist gleich nach Beurkundung des Kaufvertrags funktionsfähig.

Beim Kauf einer Vorratskapitalgesellschaft ist die notarielle Beurkundung vorgeschrieben. Den Verkauf von Vorratsgesellschaften bietet u. a. die DNotV GmbH an, die eine Tochtergesellschaft des Deutschen Notarvereins ist.



Mit einem notariellen Gesellschaftsvertrag können Sie individuelle Regelungen treffen, die die Wünsche und Ziele aller Beteiligten miteinander in Einklang bringen und Ihnen durch die notarielle Beurkundung Rechtssicherheit geben.

# Was ist beim Handelsregister- eintrag zu beachten?

Jede Handelsgesellschaft muss im Handelsregister eingetragen und der dafür notwendige Antrag durch einen Notar beglaubigt werden – das schreibt das Gesetz vor.

Das ist im Handelsregister einzutragen:

- Gründungen von OHG, KG, GmbH und AG
- Gründungen von Zweigniederlassungen – auch ausländischer Gesellschaften
- Wichtige Veränderungen der Unternehmensverhältnisse wie
  - Wechsel in der Geschäftsführung
  - Erteilung und Widerruf von Prokura
  - Wechsel von Firmierung und Unternehmenssitz
- Änderungen des Gesellschafterbestandes oder des Gesellschaftsvertrages bei Kapitalgesellschaften

Der Notar gibt Rechtssicherheit:

- Er entwirft die Handelsregisteranmeldung.
- Er informiert Sie, wer die Anmeldung unterschreiben muss.
- Er beglaubigt Ihre Unterschrift.
- Er reicht die Dokumente elektronisch in öffentlich beglaubigter Form ein und kümmert sich um den Vollzug des Antrags.
- Er klärt Rückfragen des Registergerichts.



Vorsicht vor Betrug: Neu eingetragene Gesellschaften erhalten oft gefälschte Rechnungen über angebliche Veröffentlichungskosten des Registereintrags, die jedoch nicht vom Registergericht stammen – ignorieren Sie diese auf jeden Fall!



Was drin steht,  
ist entscheidend

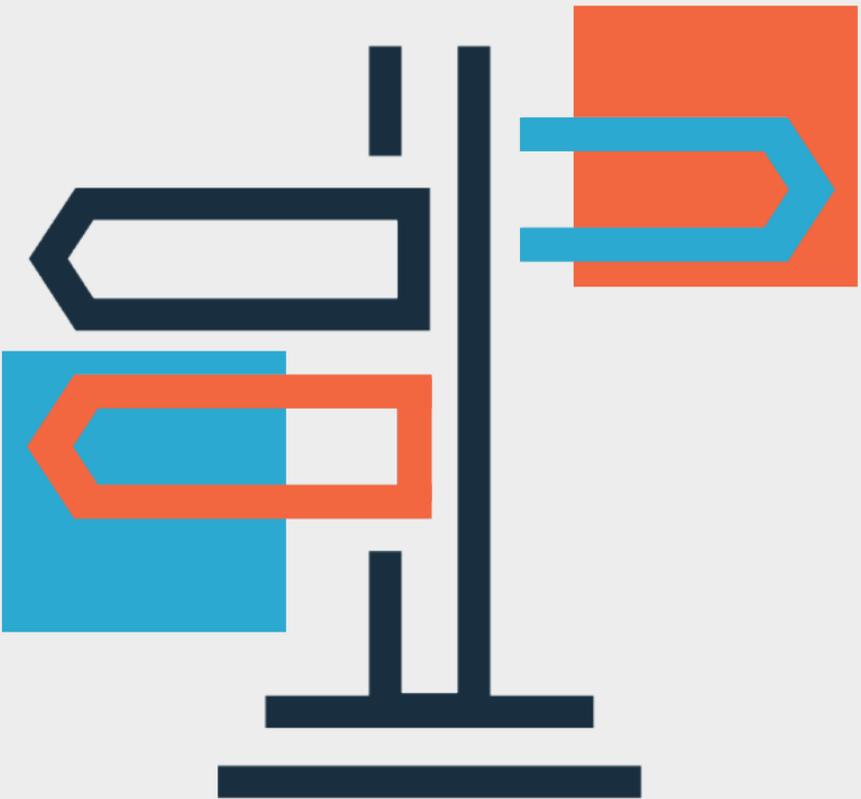
Vorbereitung

Rechtsformen

Unternehmensgründung

Wandel & Nachfolge

# Ihr Notar hat den Überblick



# Und noch mehr Register ...

Ab dem 01.01.2024 gibt es zusätzlich zum Handels- und Partnerschaftsregister ein weiteres Register: das Gesellschaftsregister. In dieses können Gesellschaften bürgerlichen Rechts eingetragen werden. Soll die GbR Immobilien erwerben oder veräußern oder als Gesellschafterin an einer anderen Gesellschaft wie beispielsweise einer GmbH beteiligt werden, ist die Eintragung sogar zwingend. Es muss dann als Namenszusatz die Bezeichnung „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ geführt werden.

Das wird in das Gesellschaftsregister eingetragen:

- Name
- Sitz
- Anschrift der Gesellschaft
- Angaben zu den Gesellschaftern
- Vertretungsbefugnis der Gesellschafter

Auch Änderungen betreffend die vorgenannten Eintragungen müssen wiederum von Ihnen zur Eintragung angemeldet werden, z. B. der Ein- und Austritt von Gesellschaftern oder Änderungen in der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter.

Die Anmeldung zum Gesellschaftsregister haben grundsätzlich

- sämtliche Gesellschafter
- in öffentlich beglaubigter Form

zu unterzeichnen. Ihr Notar entwirft Ihnen zudem gerne den Text der Anmeldung.



Die Angaben im Gesellschaftsregister können wie beim Handelsregister von jedermann eingesehen werden. Großer Vorteil der eGbR ist es auch, dass Sie gegenüber Ihrem Geschäftspartner durch einfachen Registerauszug die Existenz der Gesellschaft und die Vertretungsbefugnis der für die GbR handelnden Gesellschafter zweifelsfrei nachweisen können.

Ein weiteres sehr wichtiges Register ist das Transparenzregister. Sinn und Zweck des Transparenzregisters ist die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Im Transparenzregister müssen sich alle Kapitalgesellschaften wie GmbH (auch UG) und AG und alle eingetragenen Personengesellschaften eintragen lassen. Ab 2024 ist von der Eintragungspflicht als eingetragene Personengesellschaft auch die GbR erfasst, wenn sie zugleich im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Bereits jetzt gilt die Verpflichtung für die OHG, die KG und die PartG/PartGmbH.

Nach Gesellschaftsgründung ist durch Sie unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) die Eintragung herbeizuführen. In diesem Register werden die sogenannten wirtschaftlich Berechtigten, also die natürlichen Personen, die hinter den Gesellschaften stehen, eingetragen.

Folgende Angaben sind zum wirtschaftlich Berechtigten einzutragen und im Fall einer Änderung zu aktualisieren:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort und Land
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
- Staatsangehörigkeit



Bitte beachten Sie: Wer gegen die Eintragungspflicht verstößt, riskiert ein Bußgeld.



# Wissen, wer dahinter steht

Wandel & Nachfolge

Unternehmensgründung

Rechtsformen

Vorbereitung



# Gute Antwort auf Entwicklungsfragen

# Wandel & Nachfolge – Was ist bei Wachstum und Veränderung wichtig?

Als lebendiger, dynamischer Organismus ist jedes Unternehmen beständig im Wandel. Es kann wachsen, expandieren, schrumpfen; Strukturen und Beteiligungen verändern sich ebenso wie sein Kapitalbedarf. Auch steuerliche Aspekte können sich entsprechend auswirken. All das muss sich in der Satzung, Rechtsform, in Vereinbarungen und Verträgen widerspiegeln, damit das Unternehmen handlungs- und zukunftsfähig bleibt. Für die damit verbundenen komplexen rechtlichen Fragen und Konsequenzen ist Ihr Notar der richtige Ansprechpartner.

Änderungen im bestehenden Unternehmen:

- Verkauf von Geschäftsanteilen, z. B. zur Einbindung neuer Teilhaber
- Verkauf des gesamten Unternehmens
- Umwandlung durch Fusion (Verschmelzung) zweier Gesellschaften oder Rechtsformwechsel oder Spaltung einer Gesellschaft
- Kapitalerhöhung oder -herabsetzung

Bei allen Struktur- und Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen und Umwandlungsvorgängen gibt es verschiedene rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Ihr Notar berät Sie hierzu und kümmert sich um notwendige Anpassungen des Gesellschaftsvertrages und die Gestaltung der sonstigen Verträge.

# Was sollte ich schon heute für die Zukunft regeln?

Als Unternehmer denkt man an alles Mögliche, was mit dem Aufbau und Erfolg der Firma zu tun hat – nur nicht an Abschied. Doch es lohnt sich, die Unternehmensnachfolge frühzeitig zu planen. Was passiert, wenn ein Gesellschafter ausscheidet? Wer soll, wer darf auf keinen Fall nachrücken? Wie werden ausscheidende Gesellschafter oder ihre Erben versorgt, verbleibende Gesellschafter abgesichert? Was geschieht bei Insolvenz, Scheidung, einem Todesfall? Mit durchdachten Regelungen können Sie für viele Eventualitäten vorsorgen und auch steuerliche Vorteile ausschöpfen, wie z. B. durch lebzeitige Übertragung.

So können Sie vorsorgen:

- Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag
- Übertragung des Unternehmens oder von Gesellschaftsanteilen durch Schenkung, vorweggenommene Erbfolge oder Verkauf
- Individuelle notarielle General- und Vorsorgevollmachten
- Passende erb- und ehgüterrechtliche Regelungen durch Testament, Erbvertrag und Ehevertrag

Regelungen zur Unternehmensnachfolge unterliegen dem Gesellschafts-, Erb- und Familienrecht – der Kernkompetenz des Notars. Bei der Ausarbeitung der für Sie optimalen Gestaltung stimmt er sich mit Ihrem Steuerberater ab.



Nachfolgeklauseln können ein gültiges Testament wirtschaftlich aushebeln. Bringen Sie deshalb ein vorhandenes Testament, den Erb- oder Ehevertrag zu Ihrem Notar mit, damit er gemeinsam mit Ihnen die für Sie beste Lösung ausarbeiten kann.



# Die Zukunft beginnt heute

# Informationen und Kontakt

Eine Unternehmensgründung ist mit zahlreichen rechtlichen Vorgaben verbunden. Ihr Notar kennt sich in allen für Sie relevanten Belangen aus, berät Sie umfassend und sorgt dafür, dass Ihr Unternehmen genau den rechtlichen Rahmen erhält, den es für seinen Erfolg braucht. Zu expliziten steuerlichen Fragen sollten Sie einen Steuerberater einschalten, der gemeinsam mit Ihrem Notar für die optimale Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sorgt.

Für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sowie die Vorbereitung und Anmeldung der Eintragung ins Handels-, Gesellschafts- bzw. Partnerschaftsregister erhält der Notar Gebühren nach einem gesetzlich festgelegten, sozialen Gebührensystem. Die Gebührenhöhe hängt von der gewählten Unternehmensform und dem Stammkapital ab. Die Gebühr umfasst die rechtliche Beratung, das Erstellen eines Vertragsentwurfs inklusive eventueller Änderungen, die Beurkundung und den Vollzug. Ihr Notar steht Ihnen während des gesamten Gründungsprozesses Ihres Unternehmens mit Rat und Tat zur Seite.

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an den Bayerischen Notarverein e. V. | [notarverein@notare-bayern-pfalz.de](mailto:notarverein@notare-bayern-pfalz.de)

Lesen Sie außerdem:

- 1 Alles, was Recht ist. Mit einem Notar stehen Sie auf der sicheren Seite.
- 2 Kühler Kopf für Herzenssachen. Verträge und Vereinbarungen für Ehe, Partnerschaft und Familie.
- 3 Hinterlassen Sie Klarheit. Worauf es beim Vererben und Schenken wirklich ankommt.
- 4 Vom Wunsch zur Wirklichkeit. Immobilienkauf braucht Sicherheit.
- 5 Damit Sie die Zukunft nicht überholt. Unternehmensgründung auf solider Basis.
- 6 Behalten Sie Ihr Leben in der Hand. Mit einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.

# Impressum

Herausgegeben von  
Bayerischer Notarverein e. V. | Copyright © 2023

Ottostraße 10/III, 80333 München  
T. +49 (0)89 55166-0  
notarverein@notare-bayern-pfalz.de

Öffentlichrechtliche Kammern der Notare sind:

 Landesnotarkammer Bayern  
Ottostraße 10/III | 80333 München  
T. +49 (0)89 55166-0  
F. +49 (0)89 55089-57  
[www.notare.bayern.de](http://www.notare.bayern.de)

 Notarkammer Pfalz  
Schlossplatz 11a | 66482 Zweibrücken  
T. +49 (0) 6332 90 71 10-3  
F. +49 (0) 6332 90 71 10-4  
[www.notarkammer-pfalz.de](http://www.notarkammer-pfalz.de)

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung teilweise verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung immer für alle Geschlechter.

## Fotos

getty images

## Design

INTO Branding GmbH

## Druck

Universal Medien GmbH, Neuried  
[www.universalmedien.de](http://www.universalmedien.de)

